

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0946/2007

Auskunft erteilt:

Frau Kratz-Trutti

Frau Bauer

Ruf:

492 51 30 / 492 5147

E-Mail:

KratzTrutti@stadt-muenster.de

BauerG@stadt-muenster.de

Datum:

22.11.2007

Betrifft

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beratungsfolge

04.12.2007	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
11.12.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zum jetzigen Zeitpunkt erforderliche neue Elternbeitragsregelung für Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorgaben des KiBiz nach einem Jahr zu überprüfen und gegebenenfalls einen Änderungsbeschluss vorzubereiten bzw. die politischen Gremien über die Auswertungsergebnisse zu informieren.
3. Mit der Beschlussfassung dieser Vorlage ist der anliegende Antrag der SPD-Fraktion vom 28.03.2006 „Chancengleichheit schaffen – Einstieg in den kostenlosen Kindergarten“ aufgegriffen und beantwortet worden.
4. Die Verwaltung wird im Rahmen einer detaillierten Vorlage zur KiBiz-Umsetzung im ersten Quartal 2008 eine konkrete Kosten- bzw. Folgekostendarstellung hinsichtlich der Elternbeiträge vorstellen.

II. Kosten/Folgekosten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 25.10.2007 das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen, das am 01.08.2008 in Kraft tritt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des KiBiz erhebliche Veränderungen sowohl bei Aufwendungen als auch bei den Erträgen entstehen.

Eine detaillierte Darstellung dieser Veränderungen ist zurzeit noch nicht möglich. Die Kosten bzw. Folgekosten können zum aktuellen Zeitpunkt nur vage kalkuliert werden, da die Ausführungs- und/oder Durchführungsverordnungen zum KiBiz zurzeit noch nicht vorliegen

Dennoch ist die Verabschiedung einer neuen Elternbeitragsatzung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Kindergartenjahr 2008/2009 erforderlich.

Zur teilweisen Deckung der Mehraufwendungen für die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird eine zusätzliche Einkommensstufe eingeführt. Die unten dargestellten Beträge beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2008.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Erträge				
Zuordnung im Haushalt	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkung
Produktgruppe 06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2008	78.000	Elternbeiträge; zusätzlich zum Ansatz von 6.634.470 €
Zeile 04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
Insgesamt:			78.000	

Dem gegenüber stehen Mindereinnahmen hinsichtlich des gesamten Elternbeitragsaufkommens, die auf der Grundlage aktueller Schätzungen ca. **1.180.000 €** (in 2008; ab 2009 jährlich geschätzt ca. 2.830.000 €) betragen. Es handelt sich hierbei um den Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Anteil der Elternbeiträge an der Betriebskostenfinanzierung (19%) und dem tatsächlichen Elternbeitragsaufkommen für die Stadt Münster (aktuell: 13,4%). Eine konkrete Darstellung zur Finanzierung und Mittelbereitstellung sowie möglicher Ausgleichspotentiale durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Gesamtsystem der Betriebskostenberechnung nach KiBiz erfolgt in einer weiteren Vorlage im ersten Quartal 2008.

Begründung:

Neue Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Mit der Einführung des neuen KiBiz zum 01.08.2008 muss in einem ersten Schritt die Höhe der Elternbeiträge nach den vorgegebenen Betreuungszeiten (25 Std., 35 Std., 45 Std.) festgesetzt werden. Da zu erwarten ist, dass die Höhe der Elternbeiträge maßgeblich das Buchungsverhalten der Eltern beeinflussen wird, ist eine Festsetzung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit ein reibungsloses Anmeldeverfahren bis 01.03.2008 durchgeführt werden kann.

Da mit der Umsetzung des KiBiz Unsicherheiten, insbesondere bezogen auf das Buchungsverhalten der Eltern, verbunden sind, sieht die Verwaltung vor, dass nach einem Erfahrungszeitraum von einem Jahr die Elternbeitragsregelung erneut überprüft wird. Die Verwaltung wird auf der Grundlage der Auswertungsergebnisse gegebenenfalls einen Änderungsbeschluss vorbereiten bzw. die politischen Gremien informieren.

1. Aktuelle Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen ist § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Verbindung mit der vom Rat der Stadt Münster am 21.06.2006 beschlossenen Satzung. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kostenbeiträge zur Kindertagespflege ist § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der vom Rat der Stadt Münster am 06.11.2006 beschlossenen Satzung. Für den Bereich der Kindertagespflege hatte das Land Nordrhein-Westfalen bisher keine Regelungen in einem Ausführungsgesetz getroffen.

Am 25.10.2007 hat das Land Nordrhein-Westfalen aktuell das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen, dass am 01.08.2008 in Kraft tritt

Die Erhebung von Elternbeiträgen wird in § 23 KiBiz geregelt.

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

Die bisherige Rechtsgrundlage des § 17 GTK für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung entfällt damit zum 01.08.2008 und gleichzeitig ist für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege ab 01.08.2008 auch § 23 KiBiz maßgeblich. Der Begriff „Eltern“ nach dem KiBiz ist nicht identisch mit dem Elternbegriff nach dem GTK. Eltern im Sinne des GTK sind die leiblichen Eltern. Eltern im Sinne des § 1 Abs. 4 KiBiz sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, wobei § 23 Abs. 2 (s. o.) unberührt bleibt.

Für die Erhebung und Vereinnahmung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kostenbeiträge für Kindertagespflege ist daher ab dem 01.08.2008 eine neue Rechtsgrundlage gegeben.

Mit dieser Vorlage wird der Antrag der SPD-Fraktion vom 28.03.2006 „Chancengleichheit schaffen – Einstieg in den kostenlosen Kindergarten“ aufgegriffen.

2. Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben / Finanzformel

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass 19 % der Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen eines Jugendamtsbezirkes über Elternbeiträge gedeckt werden und sieht keinen Ausgleich eines Defizitbetrages vor. Für die Kindertagespflege wird kein kalkulatorischer Wert für Elternbeiträge vorgesehen. Es bleibt Aufgabe der Kommunen, für die Inanspruchnahme von

Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Elternbeiträge festzusetzen.

Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung einen Vorschlag für eine Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor.

Handlungsleitende Prämissen für den Satzungsentwurf und die Elternbeitragstabellen waren im Wesentlichen:

- Eltern sollen im Vergleich zu der aktuellen GTK-Tabelle keine höheren Elternbeiträge zahlen;
- Eltern sollen wie bisher bei Geschwisterkindern nur einen Beitrag zahlen;
- Die Einkommensstufen und die Unterscheidung nach dem Alter sollen sich an den bisherigen Regelungen des GTK orientieren;
- Die unterschiedlichen Betreuungszeiten (25 Std., 35 Std. und 45 Std.) sollen berücksichtigt werden;
- Die Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege soll der Elternbeitragsregelung für die Kindertageseinrichtungen gleichgestellt werden;
- Die weitere Entwicklung der Kindertagesbetreuung nach KiBiz hinsichtlich des Buchungsverhaltens der Eltern und des damit verbundenen Elternbeitragsaufkommens soll nach einem Jahr überprüft werden.

Elternbeiträge können als Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuer als Werbungskosten berücksichtigt werden.

2.1 Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Ausgehend von den vorgenannten Grundüberlegungen schlägt die Verwaltung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen vor:

- von einer Erhöhung der Elternbeiträge abzusehen, auch wenn der Gesetzgeber keinen Defizit-ausgleich zum kalkulatorischen Elternbeitragsaufkommen vorsieht;
- Geschwisterkinder weiterhin beitragsfrei zu stellen (Bei unterschiedlich hohen Beiträgen, ist der höchste Beitrag zu zahlen);
- die Einkommensgruppen für die Festsetzung der Elternbeiträge auf volle 1.000 € und die Elternbeiträge auf volle 1 € Beträge zu runden;
- die erste Einkommensgruppe auf 20.000 € zu erhöhen;
- für eine 25 Std. Betreuung wöchentlich einen anteiligen Elternbeitrag festzusetzen;
- die leiblichen Eltern entsprechend der bisherigen Regelung des GTK als Zahlungspflichtige zu bestimmen.

Bisherige GTK-Tabelle für Elternbeiträge (Kindertageseinrichtungen)

Jahresbruttoeinkommen	mtl. Elternbeitrag Kind über 3 Jahre ohne Ü.-M.-Betreuung	mtl. Elternbeitrag Kind über 3 Jahre mit Ü.-M.-B.-Zuschlag	mtl. Elternbeitrag Kind unter 3 Jahre
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	41,93 €	68,00 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €
über 61.355,00 €	151,34 €	235,19 €	312,91 €

Neue Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2008 für Kindertageseinrichtungen

Jahres- Bruttoeinkommen	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung.	45 Std.- Betreuung	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung .
	Kind über 3 Jahre	Kind über 3 Jahre	Kind über 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	23,00 €	26,00 €	42,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €
bis 37.000 €	40,00 €	44,00 €	71,00 €	110,00 €	124,00 €	141,00 €
bis 50.000 €	65,00 €	73,00 €	115,00 €	163,00 €	183,00 €	209,00 €
bis 61.000 €	103,00 €	115,00 €	178,00 €	216,00 €	243,00 €	277,00 €
bis 80.000 €	134,00 €	151,00 €	235,00 €	244,00 €	274,00 €	313,00 €
über 80.000 €	162,00 €	182,00 €	282,00 €	293,00 €	329,00 €	376,00 €

Erläuterungen zur neuen Elternbeitragstabelle:

Für Kinder über 3 Jahre entspricht der Beitrag für eine Betreuung von 35 Std. wöchentlich dem bisherigen Kindergartenbeitrag und für eine Betreuung von 45 Std. Betreuung der bisherigen Ganztagsbetreuung (Kindergartenbeitrag mit Über-Mittag-Zuschlag).

Für Kinder unter 3 Jahre entspricht der Beitrag für eine von 45 Std. Betreuung wöchentlich dem bisherigen Beitrag für Kinder unter 3 Jahre (Ganztagsbetreuung). Der Beitrag für eine Betreuung von 35 Std. wöchentlich wurde anteilig ermittelt.

Der Beitrag für eine Betreuung von 25 Std. wöchentlich wurde für Kinder über 3 Jahre auf der Grundlage des Beitrages für eine Betreuung von 35 Std. und für Kinder unter 3 Jahre auf der Grundlage des Beitrages für eine Betreuung von 45 Std. berechnet mit einem Zuschlag von 25 %. Diese Regelung erfolgt, weil sich die Grundkosten für den Betrieb einer Gruppe durch eine verkürzte Betreuungszeit nicht im gleichen Maße reduzieren.

Soweit ein Kind einen Platz in einer nach dem städtischen u3-Programm geförderten Gruppe in Anspruch nimmt, sind auch hier die Elternbeiträge nach der vorstehenden Tabelle zu erheben. Die bisherigen Halbtags- bzw. Teilzeitgruppen entsprechen dabei der 25 Std. Betreuung.

Kosten für Mahlzeiten werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen gesondert erhoben.

Zahlungspflichtige:

Nach dem GTK waren bisher Eltern im Sinne dieses Gesetzes die leiblichen Eltern, die auch im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen wurden, wenn sie mit dem Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, zusammenlebten. Eltern im Sinne des § 1 Abs. 4 KiBiz sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, wobei § 23 KiBiz unberührt bleibt. Nach § 23 Abs. 2 KiBiz kann kommunales Satzungsrecht regeln, welche Personen Eltern gleichgestellt sind. Damit es zum 01.08.2008 keine Veränderung der beitragspflichtigen Personen gibt, wird in § 2 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege festgelegt, dass auch weiterhin die leiblichen Eltern beitragspflichtig sind, wenn sie mit dem Kind zusammenleben.

2.2 Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege:

Ausgehend von den vorgenannten Grundüberlegungen schlägt die Verwaltung für den Bereich der Kindertagespflege vor:

- die bisherige Kostenbeitragstabelle der neuen Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen anzupassen;

- Geschwisterkinder weiterhin beitragsfrei zu stellen (Bei unterschiedlich hohen Beiträgen, ist der höchste Beitrag zu zahlen.);
- die bisher geforderte häusliche Ersparnis von 1,30 € für eine Mahlzeit je Betreuungstag ab einer Betreuungszeit von mehr als 45 Std. mtl. durch einen Pauschalbetrag zu ersetzen;
- die leiblichen Eltern als Zahlungspflichtige zu bestimmen;
- den Begriff „Kostenbeitrag“ durch den Begriff „Elternbeitrag“ zu ersetzen.

Bisherige Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

Jahres- brutto	10 Std. wchtl.	15 Std. wchtl.	20 Std. wchtl.	25 Std. wchtl.	30 Std. wchtl.	35 Std. wchtl.	40 Std. wchtl.	über 40 Std. wchtl.
	45 Std. mtl.	65 Std. mtl.	90 Std. mtl.	110 Std. mtl.	130 Std. mtl.	150 Std. mtl.	175 Std. mtl.	220 Std. mtl.
bis 12.271€	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	18,00 €	26,00 €	36,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	70,00 €	88,00 €
bis 36.813 €	36,00 €	52,00 €	72,00 €	88,00 €	104,00 €	120,00 €	140,00 €	176,00 €
bis 49.084 €	54,00 €	78,00 €	108,00 €	132,00 €	156,00 €	180,00 €	210,00 €	264,00 €
bis 61.355 €	72,00 €	104,00 €	144,00 €	176,00 €	208,00 €	240,00 €	280,00 €	352,00 €
ab 61.355 €	81,00 €	117,00 €	162,00 €	198,00 €	234,00 €	270,00 €	315,00 €	396,00 €

Für eine Mahlzeit in der Kindertagespflege ist bisher zusätzlich zu den o. a. Beträgen ein Betrag von 1,30 € je Betreuungstag zu zahlen. Dieser Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnis ist immer, auch in der ersten Einkommensgruppe (0,00 €) und bei Erlass des Kostenbeitrages zu zahlen

Neue Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege

Jahres- Bruttoein- kommen	bis 45 Std. mtl.	bis 65 Std. mtl.	bis 90 Std. mtl.	bis 110 Std. mtl.	bis 130 Std. mtl.	bis 155 Std. mtl.	bis 175 Std. mtl.	bis 195 Std. mtl.	über 195 Std. mtl.
bis 20.000 €	0,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
bis 25.000 €	16,00 €	33,00 €	47,00 €	54,00 €	66,00 €	73,00 €	88,00 €	95,00 €	103,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	58,00 €	81,00 €	96,00 €	115,00 €	130,00 €	154,00 €	169,00 €	187,00 €
bis 50.000 €	49,00 €	80,00 €	112,00 €	133,00 €	160,00 €	181,00 €	214,00 €	235,00 €	262,00 €
bis 61.000 €	64,00 €	103,00 €	143,00 €	172,00 €	205,00 €	233,00 €	275,00 €	303,00 €	339,00 €
bis 80.000 €	73,00 €	115,00 €	160,00 €	193,00 €	230,00 €	262,00 €	308,00 €	339,00 €	381,00 €
über 80.000 €	87,00 €	136,00 €	189,00 €	228,00 €	271,00 €	310,00 €	364,00 €	402,00 €	451,00 €

Erläuterungen zur neuen Elternbeitragstabelle:

Der Stundensatz wird jetzt ausgehend von einer monatlichen Betreuungszeit von 195 Std. (bisher 173 Std. ausgehend von den durchschnittlichen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung) ermittelt.

Die bisherige Spalte mit einer monatlichen Betreuungszeit von 150 Std. wird auf 155 Std. erhöht.

Eine neue Spalte mit einer Betreuungszeit von 195 Std. wird eingefügt.

Für die häusliche Ersparnis wird ab einer Betreuungszeit von mehr als 45 Std. monatlich ein Pauschalbetrag erhoben. Bei einer Betreuungszeit bis zu 45 Std. monatlich handelt es sich in der Regel um Randzeitbetreuungen ohne Mahlzeit.

Zahlungspflichtige sind die leiblichen Eltern.

Wird ein Kind im Anschluss an den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege betreut, ist für beide Betreuungsarten der Elternbeitrag nach den Elternbeitragstabellen zu zahlen.

3. Resümee und weiteres Verfahren

Die hier vorgeschlagene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege orientiert sich an den bisherigen Regelungen des GTK und sieht grundsätzlich keine Erhöhung der Elternbeiträge vor. Allerdings schlägt die Verwaltung die Einführung einer zusätzlichen Einkommensstufe von einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 80.000 € vor, um die Einnahmen zur anteiligen Deckung der Mehrkosten zu erhöhen.

Demgegenüber soll von einer Einführung eines beitragsfreien Kindergartens (Mehrkosten rd. 6.6 Mio für alle Kinder und rd. 5.4 Mio € für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt) bzw. für alle Kinder im Jahr vor der Einschulung (Mehrkosten rd. 1.8 Mio €) gemäß Antrag der SPD-Fraktion 28.03.2006 abgesehen werden.

Nach den Erfahrungen mit der Umsetzung des KiBiz im Kindergartenjahr 2008/2009 soll die Elternbeitragstabelle für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insbesondere im Hinblick auf die Altersgruppen überprüft werden. Die politischen Gremien werden über die Auswertungsergebnisse der Prüfung informiert.

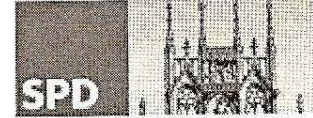
I. V.

gez.

Dr. Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

1. Antrag der SPD-Fraktion 28.03.2006 „Chancengleichheit schaffen – Einstieg in den kostenlosen Kindergarten“
2. Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Antrag

28.03.2006

Münzstr. 15
48143 Münster
Telefon: 0251/ 45 314
Fax: 0251/ 511 750
mail: spdfrak@muenster.de
Internet: www.spd-muenster.de

Chancengerechtigkeit schaffen – Einstieg in den kostenlosen Kindergarten prüfen

Die NRW-Landesregierung plant ab dem nächsten Kindergartenjahr (01.08.2006) eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Die Planungen sehen vor, den Landeszuschuss für den Elternbeitragsdefizitausgleich zu streichen und zukünftig die Höhe der Elternbeiträge durch Entscheidungen der Kommune festsetzen zu lassen. Darüber hinaus soll auch die Sachkostenförderung des Landes für die Träger von Kindertageseinrichtungen abgesenkt werden.

Gleichzeitig wird auf Bundes- wie auf Landesebene parteiübergreifend die Einführung eines kostenlosen Kindergartenangebotes gefordert und diskutiert. Allgemein setzt sich in der Öffentlichkeit die Erkenntnis durch, dass auf Dauer die bisherige Struktur der Kindergartenfinanzierung in Deutschland nicht aufrecht zu erhalten ist und die Förderung der Familien auch auf diesem Feld neue mutige Wege beschreiten muss.

Vor diesem Hintergrund möge der Rat der Stadt Münster beschließen:

- 1) Die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Münster werden auch bei wegfallenden Landeszuschüssen nicht erhöht.
- ✓ 2) Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, welche finanziellen Folgen für die Stadt Münster mit der Einführung eines für alle Kinder im Jahr vor der Einschulung beitragsfreien Kindergartenplatzes entstehen.
- ✓ 3) Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen, welche finanziellen Folgen als jährliche Belastung für die Stadt Münster mit der Einführung eines vollständig beitragsfreien Kindergartenbesuchs verbunden sind.

Begründung:

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat 2006 zum "Jahr des Kindes" ausgerufen. In deutlichem Widerspruch zu dieser Proklamation steht die Absicht der Landesregierung, ihren Finanzierungsbeitrag für die Kindertageseinrichtungen stark zu reduzieren. Sollten die o.g. Änderungen des GTK beschlossen werden, ist nach Auskunft der Verwaltung mit einem Ausfall von

Landesmitteln für die Stadt Münster in Höhe von ca. 1.261.000 Euro zu rechnen.

Ausgehend von den nach der bisherigen Regelung erhobenen Elternbeiträgen müsste das Elternbeitragsaufkommen um genau diese Summe erhöht werden, um die Stadt nicht höher zu belasten als bisher. Bei einer gleichmäßigen Verteilung dieses Defizits auf die ca. 5.930 Beitragszahler müssten die Elternbeiträge um etwa 213 Euro im Jahr erhöht werden. Eine familien- und kinderfreundliche Politik sieht anders aus!

Diese Mehrbelastung wäre eine nicht hinnehmbare Zumutung für die betroffenen Familien. Sie würde voraussichtlich dazu führen, dass weniger statt mehr Kinder Tageseinrichtungen besuchen könnten. Es steht aber außer Frage, dass die Kindertageseinrichtungen einen sehr wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung und Erziehung leisten. Hier werden wichtige Grundlagen für den gesamten nachfolgenden Bildungsweg der Kinder geschaffen: Chancengerechtigkeit zu schaffen, heißt dabei in erster Linie, Kosten für die Eltern zu reduzieren, um möglichst allen Kindern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen. Aus diesen Gründen spricht sich der Rat der Stadt Münster dafür aus, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen auch bei den zu befürchteten reduzierten Landeszuschüssen nicht anzuheben.

Ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit wäre, auf eine Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten komplett zu verzichten. Realistisch betrachtet, ist jedoch eine generelle Kostenfreiheit angesichts der Haushaltslage zur Zeit nicht finanzierbar. Dennoch sollte der kostenlose Kindergarten das Ziel für die Zukunft sein, dem die Stadt Münster in den nächsten Jahren Schritt für Schritt näher kommen soll.

Als Einstieg in die Diskussion, wie dieses Ziel erreicht werden kann, soll die Verwaltung zunächst prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, das letzte Kindergartenjahr freizustellen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Welche Chancen und Vorteile ergeben sich im Bereich der vorschulischen Bildung durch die Einführung eines kostenlosen letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung?
2. Welche Kosten entstehen durch die Einführung eines kostenlosen letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung?
3. Welche Kosten entstehen, wenn Kindergartenplätze grundsätzlich gebührenfrei angeboten werden?
4. Welche Fördermöglichkeiten von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sind gegeben?

Ungeachtet der bestehenden finanziellen Probleme muss zukünftig in Kindertageseinrichtungen mehr investiert werden. Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote müssen sich in erster Linie an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientieren. Alle relevanten internationalen Vergleichsstudien haben festgestellt, dass in Deutschland deutliche Defizite im Bildungsbereich bestehen. Das

gilt gerade auch für Kindergartenkinder, wie die OECD in ihrer Studie "Starting Strong II" im Jahr 2004 ermittelt hat. Dies ist auf Umfang und Qualität der Angebote, aber auch auf günstige Zugangsmöglichkeiten zurückzuführen: So zahlen Eltern in Schweden keine Kindergartengebühren; in Großbritannien und Frankreich werden lediglich vier Prozent der Ausgaben in diesem Bereich auf die Eltern umgelegt. In Nordrhein-Westfalen sind es dagegen etwa 20 Prozent.

Doch auch in Deutschland gibt es heute positive Beispiele: So übernimmt in Rheinland-Pfalz das Land seit dem 01.01.2006 die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr. Mehr statt weniger Verantwortung muss deshalb die Devise lauten. Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Familienfreundlichkeit ist aber auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten mittel- und langfristig ein Standortfaktor. Untersuchungen zeigen: Investitionen in Kinderbetreuung lohnen sich für die öffentliche Hand. Dort, wo Familien gerne leben, steigen auch die kommunalen Steuereinnahmen.

Wolfgang Heuer
Alexander Bercht
Anika Bergner
Philipp Gabriel
Beanka Ganser
Anne Hakenes
Marianne Hopmann

Ralf Hubert
Dr. Michael Jung
Marianne Koch
Gaby Kubig-Steltig
Kurt Pölling
Karsten Rahn

Udo Reiter
Moritz von Schmeling
Anne Schulze Wintzler
Joachim Tonn
Beate Vilhjalmsson
Holger Wigger

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) – SGB VIII, sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Plätze, die nach dem sog. u-3-Programm des Rates der Stadt Münster zum Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten unter 3 Jahren eingerichtet wurden.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, und zwar die leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Elternbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege endet.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen, Betreuungsumfang und für Kindertageseinrichtungen in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagesbetreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.

(5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen kann der Träger zusätzlich ein Entgelt verlangen.

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen an einem ganztägigen Betreuungsangebot in Grund- oder Förderschulen teil oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrags nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft

Münster, den 12.12.2007